

Allgemeine Hinweise zum Bildungsvertrag

„Produktionsmanagement Film und TV“

Bachelor – Kooperationsstudium mit vertiefter Praxis

- Der Bildungsvertrag ist angelehnt an den Musterbildungsvertrag von *hochschule dual* (<https://www.hochschule-dual.de/downloads/>).
- Formularfelder sind individuell anzupassen.
- Dieser Mustervertrag dient lediglich als erste Orientierungshilfe. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Vertragsmusters, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit **nicht** übernommen werden.

Bildungsvertrag

zum Studiengang „Produktionsmanagement Film und TV“

Bachelor – Kooperationsstudium mit vertiefter Praxis

an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Ansbach –
im Folgenden Hochschule Ansbach genannt

Zwischen dem Unternehmen

– im Folgenden Praxispartner genannt –

Unternehmen

Straße

PLZ Ort

		.
		.
		.

und der*dem Studierenden

– im Folgenden Studierende*r genannt –

Name

Straße

PLZ Ort

geboren am

geboren in

		.
		.
		.
		.
		.

wird folgender Bildungsvertrag geschlossen:

Präambel

Der Studiengang „Produktionsmanagement Film und TV“ ist ein Kooperationsstudiengang mit vertiefter Praxis und wird in enger Zusammenarbeit mit der Hochschule für Fernsehen und Film München und Unternehmen der Filmindustrie durchgeführt.

Ziel dieses Studiums ist es für Studierende, die bereits in der Filmbranche tätig sind, einen akademischen Abschluss zu erwerben, der sie dazu befähigt, in leitender Position bei der Filmherstellung mitzuwirken. Die praxisnahe Ausbildung unterstützt zudem nach Beendigung des Studiums den unmittelbaren Eintritt in ein dem Studienabschluss entsprechendes Arbeitsverhältnis.

Das Studium mit vertiefter Praxis ist ein anspruchsvolles Modell, in dem das Studium mit praktischer Berufserfahrung verknüpft wird. Es setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung der*des Studierenden voraus. Der Praxispartner wird sie*ihn im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Während des Studiums mit vertiefter Praxis wechseln sich Phasen des theoretischen Studiums an der Hochschule Ansbach und der Hochschule für Fernsehen und Film München, Online-Vorlesungen sowie betriebliche Praxisphasen gegenseitig ab. Zudem werden die praktischen Anteile jedes Moduls im Unternehmen umgesetzt.

der nach der Prüfungsordnung letzten möglichen Wiederholungsprüfung(en) oder der Exmatrikulation.

§ 3 Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Während der vereinbarten Probezeit von 3 Monaten ab Vertragsbeginn kann der Vertrag von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Der Praxispartner wird vom Recht der ordentlichen Kündigung nur nach billigem Ermessen Gebrauch machen. Dabei ist das Interesse der*des Studierenden an der Fortsetzung seines Studiums angemessen zu berücksichtigen. Die Hochschule ist über den Ausspruch der Kündigung zu unterrichten.
3. Der Vertrag ist jederzeit außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten kündbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei der Nichteinhaltung von § 5 oder § 6 des Vertrages vor.
4. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
5. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die*der Studierende die Eintrittsberechtigung in ein höheres Semester verfehlt hat. Der Praxisbeauftragte der Hochschule für den betreffenden Studiengang ist in diesem Falle vom Praxispartner zu konsultieren. Die Vertragsparteien können die Fortsetzung des Vertrages vereinbaren.
6. Für den Fall der Betriebsaufgabe verpflichtet sich der Praxispartner, sich rechtzeitig um eine weitere Fortführung des Bildungsvertrags in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 4 Allgemeine Regelungen

1. Die*der Studierende bleibt während der betrieblichen Praxisphasen, die Bestandteil des Studiums sind, Mitglied der Hochschule Ansbach mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten als Studierende/r.
2. Es gelten insbesondere die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen in Bayern, die Studien- und Prüfungsordnung des studierten Studiengangs und die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Ansbach in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind auf der Homepage der Hochschule Ansbach einsehbar.
3. Die betrieblichen Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums und dienen der Vertiefung der praxisbezogenen Bildungsinhalte.
Die Umsetzung der praktischen Modul Inhalte im Betrieb erfolgt während des laufenden Semesters. Weitere betriebliche Praxisphasen liegen im praktischen Studiensemester und

in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten (i.d.R. 15. Febr. bis 14. März bzw. 01. Aug. bis 30. Sept.). Des Weiteren können betriebliche Praxisphasen während der Bachelorarbeit stattfinden. Weitergehende Zeitumfänge können vereinbart werden unter der Maßgabe, dass der Studienverlauf und -erfolg nicht beeinträchtigt werden. Die Festlegung weiterer Zeitumfänge bedarf der schriftlichen Form, die*der Praxisbeauftragte bzw. die Ansprechperson an der Hochschule wird darüber informiert.

4. Im Rahmen des Studiums mit vertiefter Praxis schlägt der Praxispartner der Hochschule Ansbach ein Thema für die Bachelorarbeit der*des Studierenden vor und räumt der*dem Studierenden die Möglichkeit ein, diese Arbeiten für das Unternehmen durchzuführen. Die*der Studierende verpflichtet sich, die von der Hochschule Ansbach im Einvernehmen mit dem Unternehmen gestellten Themen zu bearbeiten. Für die Bachelorarbeit sind insbesondere die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung, der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ansbach. und die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ansbach zu beachten, insbesondere die dort festgelegten Fristen und die erforderliche Zustimmung der Prüfungskommission des Studienganges. Dies gilt ebenfalls für Praxisarbeiten und Praxistransferprojekte.

§ 5 Pflichten des Praxispartners

Der Praxispartner verpflichtet sich

1. die*den Studierende*n entsprechend den Studieninhalten und der Vorgaben der Hochschule in den betrieblichen Praxisphasen fachlich zu betreuen.
2. der*dem Studierenden die Teilnahme an den Vorlesungen, an der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Leistungsnachweisen (inkl. Vorbereitungszeit) an der Hochschule Ansbach zu ermöglichen und sie*ihn dafür freizustellen.
3. Eine*n geeignete*n Mitarbeiter*in mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und diese*n der Partnerhochschule zu benennen.
4. die von der*dem Studierenden zu erstellenden Praxisberichte zu überprüfen und sich bei der*dem Studierenden über den Studienfortschritt zu informieren.
5. ein Zeugnis über die betrieblichen Praxisphasen am Ende des Studiums auszustellen, das sich auf den Erfolg der Praxisphasen richtet sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxisphasen und etwaige Fehlzeiten ausweist.
6. die Umsetzung der praktischen Modulbestandteile sicher zu stellen.
Sollte dies für Teilbereiche des Studiums im eigenen Unternehmen nicht möglich sein, hat der Praxispartner ein anderes geeignetes Unternehmen der Filmindustrie zu benennen, in dem die*der Studierende die praktischen Modulbestandteile umsetzen kann.
Eine Beschreibung der praktischen Modulbestandteile findet sich im Modulhandbuch, das auf der Studiengangs-Website der Hochschule Ansbach in der jeweils aktuellen Version zum Download zur Verfügung steht.

§ 6 Pflichten der*des Studierenden

1. Die*der Studierende ist verpflichtet, sich dem Bildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
2. die gebotenen Praxismöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die regelmäßige wöchentliche Praxiszeit von _____ Stunden, während der im Anhang aufgeführten betrieblichen Praxisphasen, einzuhalten und ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dem Praxispartner anzuzeigen.
3. die im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
4. den Anordnungen des Praxispartners und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen.
5. die für den Praxispartner gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und über die erlangten firmeninternen Kenntnisse auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Vertraulichkeit zu wahren.
6. fristgerecht Praxisberichte nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule für Praxissemester zu erstellen.
7. dem Praxispartner den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester durch von der Hochschule ausgestellte Notenbescheinigung (Notenausdruck des Selbstbedienungsportals) vorzulegen.
8. die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht vorzulegen.

§ 7 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Während der Vertragsdauer zahlt der Praxispartner eine monatliche Vergütung:

im 1. Studienjahr:	_____	Euro
im 2. Studienjahr:	_____	Euro
im 3. Studienjahr:	_____	Euro
ab dem 4. Studienjahr:	_____	Euro

Tritt während des Studiums eine vom Praxispartner geduldete Verzögerung auf, welche die*der Studierende zu vertreten hat, so kann eine individuelle Regelung über die Vergütung getroffen werden. Sie unterliegt der Schriftform.

2. Abmachungen zu Sonderzahlungen während der betrieblichen Praxisphasen bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschlussfristen/Verfallsklauseln

1. Alle Ansprüche aus diesem Bildungsvertrag müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden. Erfolgt dies nicht, verfallen diese Ansprüche.
2. Lehnt die*der Leistungspflichtige den Anspruch schriftlich ab oder erklärt sie*er sich hierzu nicht innerhalb eines Monats nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Diese Ausschlussfristen und diese Verfallsklausel gelten nicht für Ansprüche aus einer Haftung für vorsätzliches Verhalten, für Ansprüche auf Zahlung des Mindestlohns nach dem MiLoG und für andere gesetzliche oder tarifliche Ansprüche, auf die nicht verzichtet werden kann.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.
3. Die Aufnahme einer anderweitigen Erwerbstätigkeit ist gegenüber dem Praxispartner anzeigepflichtig und darf nicht den Interessen des Praxispartners widersprechen oder den Studienfortschritt gefährden.
4. Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei sowie die Hochschule Ansbach eine gleichlautende, unterschriebene Ausfertigung.
5. Weitere Vereinbarungen

_____.

_____, den _____.

Praxispartner

Studierende*r

Anlagen

1. Anhang Praxisphasen
2. Beiblatt Betreuung des Studiums mit vertiefter Praxis (übernommen von *hochschule dual*)
3. Erläuterungen zum Urlaub (übernommen von *hochschule dual*)
4. Erläuterungen Mindestlohn und Sozialversicherungspflicht (übernommen von *hochschule dual*)

1. Anhang Praxisphasen

Modell: Studium mit vertiefter Praxis
 Studiengang: Produktionsmanagement Film und TV
 dem Betrieb : _____ .
 Hochschule: Ansbach .
 Studierende*r: _____ .

Das Studium ist durch die gültige Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Produktionsmanagement Film und TV an der Hochschule Ansbach und den gültigen Studienplan geregelt.

Der Praxispartner und die*der Studierende vereinbaren die betrieblichen Praxisphasen für das Studium mit vertiefter Praxis wie folgt:

Betriebliche Praxisphasen

Umsetzung der praktischen Modulinhalte im Betrieb (innerhalb der Vorlesungszeit); eine Erläuterung der Modulinhalte befindet sich im Modulhandbuch	1. Semester: 66 Lehrveranstaltungsstunden á 45 Minuten bzw. 49,5 volle Stunden 2. Semester: 132 Lehrveranstaltungsstunden á 45 Minuten bzw. 99 volle Stunden 3. Semester: 106 Lehrveranstaltungsstunden á 45 Minuten bzw. 79,5 volle Stunden 4. Semester: 56 Lehrveranstaltungsstunden á 45 Minuten bzw. 42 volle Stunden 5. Semester: 136 Lehrveranstaltungsstunden á 45 Minuten bzw. 102 volle Stunden 7. Semester: 32 Lehrveranstaltungsstunden á 45 Minuten bzw. 24 volle Stunden
Betriebliche Praxis	15.02. bis 14.03. während der gesamten Vertragslaufzeit 01.08. bis 30.09. während der gesamten Vertragslaufzeit
Betriebliche Praxis während des praktischen Studiensemesters	_____ . i. d. R. 6. Studiensemester (01.10. bis 14.03. im Wintersemester, 15.03. bis 30.09. im Sommersemester), vorausgesetzt, dass 120 ECTS-Punkte des Studiums erfolgreich abgeleistet wurden

Bachelorarbeit

_____ .
i. d. R. im 7. Studiensemester

_____ .
i.

Vertragslaufzeit GESAMT

_____ .

_____, den _____ .

Praxispartner

Studierende*r

2. Beiblatt Betreuung des Studiums mit vertiefter Praxis

Modell: Studium mit vertiefter Praxis
Studiengang: Produktionsmanagement Film und TV
.
dem Betrieb: _____ .
Hochschule: Ansbach
Studierende*r: _____ .

Betreuer*in des Betriebes für das Studium mit vertiefter Praxis:

Name: _____ .
Telefon: _____ .
E-Mail: _____ .

Diese*r Betreuer*in ist Ansprechperson der*des Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die das Studium mit vertiefter Praxis berühren.

Betreuer*in der Hochschule Ansbach für das Studium mit vertiefter Praxis:

Name: _____ .
Telefon: _____ .
E-Mail: _____ .

Diese*r Betreuer*in der Hochschule ist Ansprechperson der*des Studierenden und des Praxispartners in allen Fragen, die das Studium mit vertiefter Praxis berühren.

3. Erläuterungen zum Urlaub

Seitens hochschule dual werden zwei Varianten zur Bemessung des Jahresurlaubs als sinnvoll erachtet. Beide Modelle beruhen dabei auf der Grundlage der Bemessung des Jahresurlaubs nach dem Bundesurlaubsgesetz.

Die vorgeschlagenen Urlaubsregelungen gehen davon aus, dass die Studierenden lediglich in den sogenannten vorlesungsfreien Zeiten beim Praxispartner tätig sind. Für zusätzliche, vertraglich nicht vereinbarte Praxiszeiten ist entweder Freizeitausgleich oder eine entsprechende Vergütung zu gewähren. Bei letzterem ergibt sich ein entsprechender Urlaubsanspruch.

Grundlage:

Nach dem Bundesurlaubsgesetz sind einer*inem Arbeitnehmer*in bei einer 5-Tage-Woche in Vollzeitbeschäftigung 20 Urlaubstage p.a. zu gewähren. Diese werden i.d.R. seitens des Arbeitgebers (bspw. im Rahmen eines Tarifvertrags) auf 30 Urlaubstage p.a. aufgestockt. Für dual Studierende ist hier eine gesonderte Berechnung notwendig, da i.d.R. eine unregelmäßige Arbeitsverteilung vorliegt. Hier müssen die generell geltenden wöchentlichen Arbeitszeiten und die tatsächliche individuelle Arbeitszeit pro Kalenderjahr zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. Die Tätigkeit beim Praxispartner in der vorlesungsfreien Zeit (s. Anhang 1) ist i.d.R mit durchschnittlich 65 Arbeitstagen anzusetzen

a. Jahresbezogene Berechnung

Bei der jahresbezogenen Berechnung werden dabei vorlesungsfreie Tage und der Zeitraum zur Prüfungsvorbereitung mit einer entsprechenden Quotierung zur Berechnung des Jahresurlaubs herangezogen:

Weihnachten/Neujahr	6 Urlaubstage
Pfingsten	2 Urlaubstage
Ostern	2 Urlaubstage
Prüfungstage (fünf je Prüfungszeitraum)	10 Urlaubstage
Je fünf freie Tage pro „Semesterferien“	<u>10 Urlaubstage</u>
	30 Urlaubstage

b. Berechnung nach der vorlesungsfreien Zeit

Bei der Berechnung nach der vorlesungsfreien Zeit werden die „Semesterferien“ (durchschnittlich 65 Arbeitstage) zur Berechnung des Jahresurlaubs herangezogen:

Rechenbeispiel:

$65 \text{ Arbeitstage} / 260 \text{ Jahresarbeitstage (bei Vollzeitbeschäftigung)} \times 30 \text{ Urlaubstage (bei Vollzeitbeschäftigung)} = 7,5 \text{ Urlaubstage}$

hochschule dual empfiehlt für dieses Berechnungsmodell einen Mindesturlaub von 10 Urlaubstagen während der Praxiszeit zu gewähren.

Zusammenfassung:

Beide Berechnungsmodelle kommen final zu dem Ergebnis, dass innerhalb der jeweiligen „Semesterferien“ **je fünf Urlaubstage, d.h. zehn Tage Jahresurlaub** während der praktischen Tätigkeit beim Praxispartner, gewährt werden sollten.

Das Kalenderjahr, welches das praktische Studiensemester beinhaltet, ist aufgrund einer erhöhten Praxistätigkeit gesondert zu berechnen.

4. Erläuterungen Mindestlohn und Sozialversicherungspflicht im dualen Studium

4.1 Mindestlohn im dualen Studium

Grundsätzliches

Seit 1. Januar 2015 hat Deutschland den gesetzlichen Mindestlohn. Es gilt der jeweils aktuell gültige Mindestlohn. Generell haben neben Arbeitnehmer*innen auch freiwillige Praktikant*innen im Sinne von § 26 Berufsbildungsgesetz Anspruch auf Mindestlohn. Vom Mindestlohn ausgenommen sind demgegenüber sogenannte Pflichtpraktika. Ein Pflichtpraktikum liegt vor, wenn das Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie obligatorisch zu leisten ist (vgl. hierzu § 22 MiLoG und § 26 BBiG).

Mindestlohn im dualen Studium in Bayern

Das praktische Studiensemester im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPo) ist als Bestandteil einer hochschulrechtlichen Bestimmung vom Mindestlohngesetz befreit.

Für alle Praxiszeiten darüber hinaus, welche im Rahmen eines dualen Studiums beim dualen Praxispartner abgeleistet werden, ist die Rechtslage unklar. Maßgeblich ist, ob die geleistete Praxiszeit als Bestandteil des Hochschulstudiums anzusehen ist. Nicht mindestlohnpflichtig sind etwa auch solche Praxiszeiten, die über eine entsprechende Kooperationsvereinbarung (hochschule dual empfiehlt den Abschluss einer solchen Vereinbarung) von Hochschule und Praxispartner in das Studium integriert sind. Welche Praxiszeiten Bestandteil des Hochschulstudiums sind, ist nicht im Mindestlohngesetz geregelt; vielmehr handelt es sich um eine hochschulrechtliche Frage.

Eine aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Abgrenzungsfrage ist nicht bekannt (Stand August 2019). hochschule dual kann zum Thema Mindestlohn im dualen Studium daher keine rechtsverbindliche Einschätzung geben.

Für die Dauer des dualen Studiums empfiehlt hochschule dual den Praxispartnern die Zahlung einer angemessenen Vergütung, mindestens aber des Mindestlohnes (unter Berücksichtigung oben genannter Ausnahmen), um mögliche rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

4.2 Sozialversicherungspflicht

hochschule dual weist ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Rechtslage eine Tätigkeit im Rahmen eines dualen Studiums der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Das Studium mit vertiefter Praxis war bis Ende 2011 unter bestimmten Bedingungen sozialversicherungsfrei. Diese Regelung hat der Bund mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuches (SGB 4) und anderer Gesetze aufgehoben. Seit 01.01.2012 sind sowohl **Verbundstudiengänge** als auch **Studiengänge mit vertiefter Praxis sozialversicherungspflichtig**.